



## **Konzept stationäre Langzeitpflege für Personen mit grossem Pflegeaufwand im Kanton Schwyz**

### **1. Ausgangslage**

1.1 Im Kanton Schwyz planen, errichten und betreiben die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige (Gesetz über soziale Einrichtungen, SEG, vom 28. März 2007, SRSZ 80.300, § 9).

1.2 Es kommt vereinzelt zu Situationen, in welchen Personen mit komplexen Krankheitsbildern verbunden mit einem hohen und komplexen Pflegeaufwand (Schwerstpflegebedürftige), keinen geeigneten stationären Langzeitpflegeplatz finden.

1.3 Für die Betroffenen und deren Angehörige ist die Situation an sich bereits äusserst belastend. Keinen geeigneten Langzeitpflegeplatz zu finden, stellt sie vor beinahe unlösbare Probleme und schwere Gewissenskonflikte. Somit ist diesen „Einzelfällen“ ein angemessenes Gewicht beizumessen.

1.4 Personen, welche sich bereits in einer Einrichtung der Langzeitpflege aufhalten und über die Zeit eine hohe Pflegebedürftigkeit entwickeln, sind von diesen Problemen weniger betroffen. In der Regel entwickelt die Einrichtung parallel zur Pflegebedürftigkeit ihre Pflegemöglichkeiten und die Fachkompetenz des Personals.

1.5 Personen, welche sich in ein Alters- und Pflegeheim (APH) begeben müssen, möchten in der Nähe ihrer Angehörigen resp. in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben. Dies ist auch im Falle einer hohen und komplexen Pflegebedürftigkeit anzustreben. Hierbei gilt es aber zu berücksichtigen, dass nicht jedes APH in der Lage ist, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Sonderlösung im Sinne eines spezialisierten Heimes ist für den Kanton Schwyz, angesichts der geringen Anzahl in Frage kommender Patienten nicht angezeigt. Vielmehr soll mit einer verbindlich strukturierten Vorgehensweise sichergestellt werden, dass für diese Personen der richtige Platz innert nützlicher Frist gefunden wird.

### **2. Ziele**

2.1 Es besteht eine verbindliche, strukturierte Vorgehensweise, welche das Vorgehen im Falle einer Platzierung von Personen mit einer Schwerstpflegebedürftigkeit und Wohnsitz im Kanton Schwyz aufzeigt (ausserhalb der Routinepfade).

2.2 Das Verfahren wird von einer Stelle koordiniert. Diese ist dafür besorgt, dass die relevanten Personen mit einbezogen sind.

2.3 Die Vorgehensweise ist den relevanten Stellen bekannt. Betroffene und Interessierte können sich die entsprechenden Informationen dazu problemlos beschaffen.

2.4 In der Regel werden Schwerstpflegebedürftige im Kanton Schwyz platziert. In Ausnahmefällen wird nach einem geeigneten Platz in einem anderen Kanton gesucht.

2.5 Es wird eine möglichst kurze Frist zwischen dem Eingang einer Anfrage bei der Koordinationsstelle und der Platzierung einer schwerstpflegebedürftigen Person angestrebt. Wenn immer möglich soll diese Frist 14 Tage nicht überschreiten.

### **3. Definition Schwerstpflegebedürftigkeit**

3.1 Schwerstpflegebedürftige sind Personen, welche aufgrund einer oder mehrerer Krankheiten oder eines Unfalls dauerhaft intensive Unterstützung zur Wahrnehmung der Aktivitäten des täglichen Lebens benötigen. Sie befinden sich bereits in einer Einrichtung der Langzeitpflege oder suchen eine geeignete Institution zum weiteren Verbleiben. Der täglich benötigte Aufwand an KVG-pflichtigen Pflegeleistungen innerhalb von 24 Stunden überschreitet die Leistungen der BESA-Stufe zwölf um mehr als 20 Minuten (BESA 4.0, LK 2010).

### **4. Vorgehen**

4.1 Um dem Vorgehen eine klare und für alle nachvollziehbare Struktur zu geben, ist eine Koordinationsstelle eingerichtet. Diese Stelle ist beim Kantonalverband Curaviva Schwyz angesiedelt. Sie besteht aus je einer Heimleiterin resp. Heimleiter eines APH's in der Ausserschwyz, im Bezirk Einsiedeln und in der Innerschwyz. Diese vertreten sich gegenseitig. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Finanzierung des Kantonalverbandes Curaviva Schwyz durch die APH resp. deren Trägerschaften.

4.2 Die Koordinationsstelle ist dafür besorgt, dass weitere involvierte Stellen zeit- und adressatengerecht orientiert sind. Dies sind insbesondere: Gemeinden, Sozialdienste der Spitäler, Kantonsärztlicher Dienst etc.

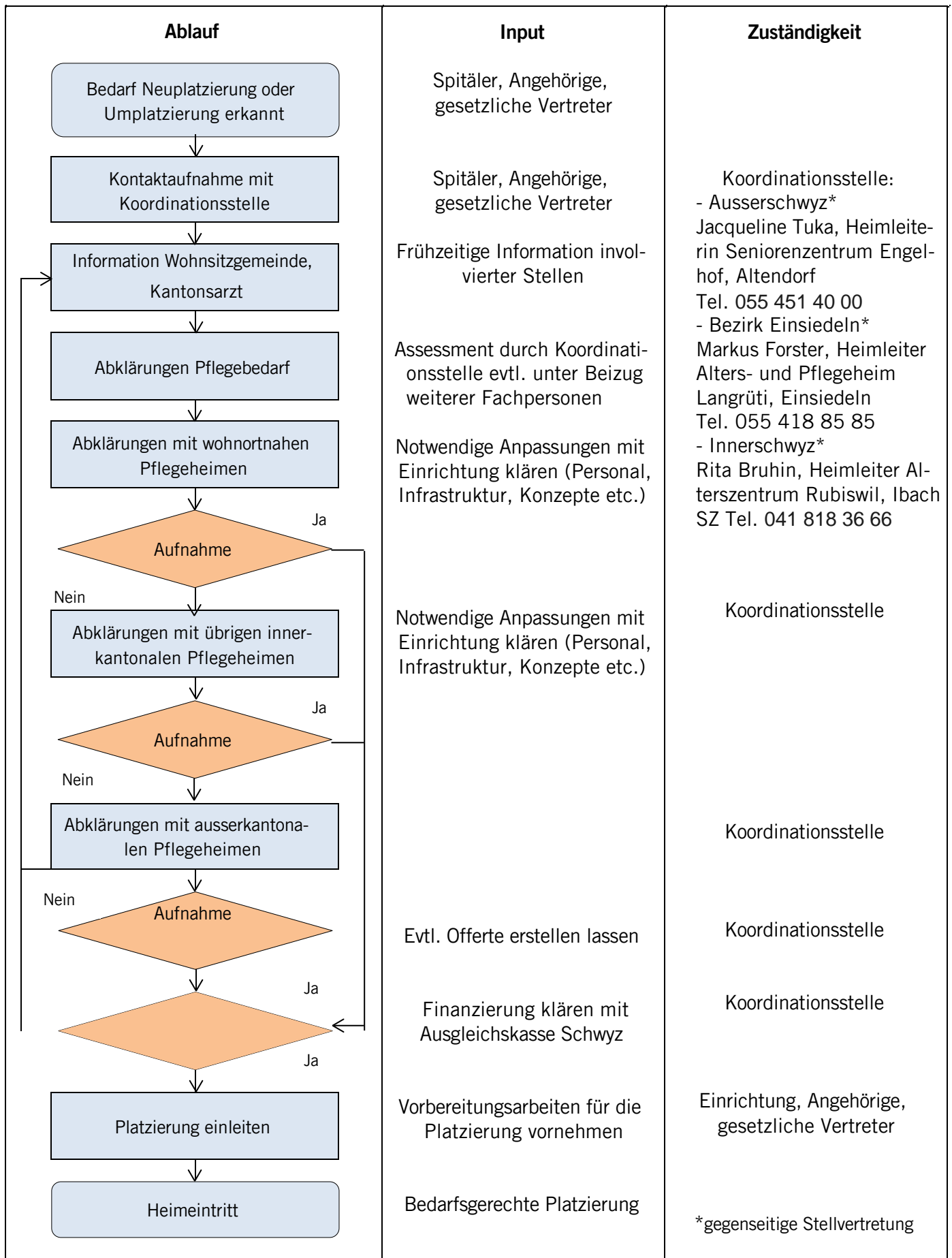
4.3 Primär sucht die Koordinationsstelle nach einem Platz innerhalb des Kantons Schwyz. Ist eine Platzierung nicht möglich, werden ausserkantonale Möglichkeiten in Betracht gezogen. Dies gilt vor allem für Personen, welche dauerhaft beatmet werden müssen. Das Pflegeheim Steinhof in Luzern verfügt über vier Plätze für vollbeatmete Langzeitpatienten. Grundsätzlich wurde die Bereitschaft erklärt, auch Patienten aus dem Kanton Schwyz aufzunehmen.

4.4 Für die Finanzierung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (SRSZ 361.511, § 12 Abs. 2) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 362.211, § 7a).

### **5. Ablauf der Platzierung von schwerstpflegebedürftigen Personen**

5.1 Dieser Ablauf kommt nur zur Anwendung, wenn die direkte Platzierung einer schwerstpflegebedürftigen Person mit Wohnsitz im Kanton Schwyz durch die Sozialdienste der Spitäler resp. durch Angehörige oder gesetzliche Vertreter nicht möglich ist.

## 5.2 Ablaufschema



## **6. Controlling**

6.1 Die Koordinationsstelle erstellt jährlich einen Kurzbericht zuhanden des Amtes für Gesundheit und Soziales.

## **7. Verteiler**

- 7.1 Spital Schwyz, Direktion, Sozialdienst
- 7.2 Spital Einsiedeln, Direktion, Sozialdienst
- 7.3 Spital Lachen, Direktion, Sozialdienst
- 7.4 Seeklinik, Direktion, Sozialdienst
- 7.5 Ausgleichskasse Kanton Schwyz
- 7.6 Kantonsarzt Kanton Schwyz
- 7.7 Gemeinden Kanton Schwyz
- 7.8 Alters- und Pflegeheime Kanton Schwyz
- 7.9 Pro Senectute Schwyz
- 7.10 Curaviva Kantonalverband Schwyz
- 7.11 Homepage Kanton Schwyz [www.sz.ch/alter](http://www.sz.ch/alter)

Schwyz, 14. März 2013/PK/dk

Angepasst, Schwyz 8. August 2019/sk